

29.01.86

-1-

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Baugesetzbuch

Punkt 15 der 560. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 13 Buchstabe b (§ 9 Abs. 5 Nr. 3)

In Art. 1 Nr. 13 Buchstabe b ist § 9 Abs. 5 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. Flächen stillgelegter Anlagen zur Ablagerung von Abfällen, stillgelegte Aufhaldungen und Verhüllungen, Flächen, in deren Untergrund wegen vorangegangener industrieller oder gewerblicher Nutzung mit Verunreinigungen zu rechnen ist und Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind."

Begründung:

In den letzten Jahren sind zunehmend Fälle bekannt geworden, in denen stillgelegte Abfallablagerungen und schadstoffbelastete Flächen stillgelegter Industrieanlagen mit Wohngebäuden überbaut oder sonst einer neuen Nutzung zugeführt worden sind. Hierdurch sind z.T. erhebliche Gefahren auch für die menschliche Gesundheit (Bielefeld-Brake, Dortmund-Dorstfeld u.a.) hervorgerufen worden.

Vielfältige Erfahrungen zeigen, daß akute Gefahren bei "altlastenverdächtigen" Flächen vor allem dann ausgelöst wurden, wenn diese Flächen ohne vorherige Prüfung für eine neue, empfindlichere Nutzung in Anspruch genommen werden.

Die Ausweisung aller als Altlasten in Betracht kommenden Flächen, gerade auch der alten Industrieflächen, bei der Bebauungsplanung erscheint unerläßlich, damit im Vorfeld neuer Nutzungen eine Prüfung auf mögliche Gefahren veranlaßt und sichergestellt wird.